



Kg 4691, 4<sup>o</sup>  
(vol. I)

Pa. 12  
6.

**V**on Gottes Gnaden Friderich,  
 König in Preussen, Marggraf zu  
 Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erz-  
 Sämmerer und Churfürst, Souverainer und Oberster Herzog von  
 Schlesien, Souverainer Prinz von Oranien, Neuschatel und Wallen-  
 gin, wie auch der Graffschafft Glas, in Geldern, zu Magdeburg, Cleve,  
 Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wendten,  
 zu Mecklenburg und Grossen Herzog 2c. 2c.

Liebe Getreue! Wir haben aus denen eingekommenen  
 Aaais und sonstn Uns vorgebrachten Beschwerden missfällig wahr-  
 genommen, daß bey Subhaktationen von denen mehresten Unter-Ge-  
 richtn unformlich verfahren, und die in denen Ordnungen vorge-  
 schriebene Formalia nicht recht noch striete beobachtet worden, wel-  
 ches zu verschiedenen Nullitatz-Processen und Irrungen, zum größten  
 Schaden des Publici Anlaß gegeben hat, immassen insbesouder diese-  
 nige, welche sub hafta Immobilien angekauft, an statt der verhofften  
 Sicherheit, oftmahlen in kostbare Rechtspflegen einverwickelt wor-  
 den sind;

Gleichwie nun in dem Codice Fridericiano Part. 3 Tit 41 die bey  
 denen Subhaktationen erforderliche Formalia ganz umständlich vorge-  
 schrieben, auch unter andern allda §. 45. ausdrücklich verordnet ist,  
 daß dazu drey Terminen, und zwar jeder von 4 zu 4. Wochen mit  
 ausdrücklicher Benennung des Tages zur Licitation anberaumet, auch  
 solche in zweyen Gerichts-Städten intimiret und öffentlich affigiret  
 werden sollen; Diese Termini von 4 zu 4. Wochen, aber in dem  
 Gemeinen Bescheid vom 22 Jan. 1751. §. 7. N. 3 und 5. dahin  
 ausdrücklich geändert worden, daß wann ganze Güther von Wich-  
 tigkeit ad haftam gebracht werden, jeder Termin auf 3. Monathen  
 gerichtet, bey Subhaktation derer Häuser, Gärten, Wiesen und einzel-  
 nen Stücken aber in toto 6. Monathen, mithin jeder Termin von 2  
 zu 2 Monathen genommen werden sollen, gefolglich auch gnugsam  
 sich von selbstn versteht, daß nach diesem Declaratoir-Gesetz alle  
 diese Termini nicht von Wochen zu Wochen, sondern von ganzen Mo-  
 nathen zu Monathen gerechnet werden müssen;

Als



Als werdet Ihr hiemit nochmals zum Ueberflus auf das nachdrücklichste gewarnet, bey allen bey Euch vorkommenden Subhastationen mit mehrerer Behutsamkeit zu verfahren, Unseren Codicem und die darauf erfolgte Declarationen genau vor Augen zu halten, und insbesonder die vorgeschriebene Terminen von respective 2 zu 2, oder 3 zu 3. Monathen strictissime zu observiren, auch dafür zu sorgen, daß die würckliche Affixion der Patenten von respective 2 zu 2, oder 3 zu 3. Monathen richtig geschehe, und solche gehörig ad acta reproduciret werden, zumahlen Ihr bey sich ereignenden Mängel vor allen daraus entstehenden Schaden und Kosten responsabel bleiben, mithin denen Partheyen gerecht werden sollet.

Sind Euch mit Gnaden gemogen. Geben Eleve in Unserem Regierungs-Rath den 16. Novembr. 1752.

An Statt und von wegen Allerhöchstdglt.

Seiner Königlischen Majestät rc.

Johann Peter von Haesfeld, von Roenen.

Circulare,

Wegen richtiger Observirung der Terminen und Ordnungen bey denen Subhastationen.

E. S. Hopp.





Kg 469i (1)  
4°

HS-Abt.

1018

1011





**S**on Gottes Gnaden Friderich,  
 König in Preussen, Marggraf zu  
 Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erb-  
 Cämmerer und Churfürst, Souverainer und Oberster Herzog von  
 Schlesien, Souverainer Prinz von Branien, Neuschatel und Wallen-  
 gin, wie auch der Graffschafft Glatz, in Geldern, zu Magdeburg, Cleve,  
 Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden,  
 zu Mecklenburg und Grossen Herzog 2c. 2c.

Liebe Getreue! Wir haben aus denen eingekommenen  
 vorgebrachten Beschwerden missfällig wahr-  
 aktationen von denen mehresten Unter-Ge-  
 ren, und die in denen Ordnungen vorge-  
 recht noch striete beobachtet worden, wel-  
 itats-Processen und Zerungen, zum größten  
 sch gegeben hat, immassen insbesonder diese-  
 obilien angekauftet, an statt der verhofften  
 kostbare Rechtspflegen einverwickelt wor-

Codice Fridericiano Part. 3 Tit 41. die bey  
 derliche Formalia ganz umständlich vorge-  
 ern allda §. 45. ausdrücklich verordnet ist,  
 und zwar jeder von 4 zu 4. Wochen mit  
 des Tages zur Licitation anberaunet, auch  
 Städten intimiret und öffentlich affigiret  
 Termini von 4 zu 4. Wochen, aber in dem  
 22 Jan. 1751. §. 7. N. 3 und 5. dahin  
 den, daß wann ganze Güther von Wich-  
 t werden, jeder Termin auf 3. Monathen  
 derer Häuser, Gärten, Wiesen und einzel-  
 6. Monathen, mithin jeder Termin von 2  
 en werden sollen, gefolglich auch gnugsam  
 , daß nach diesem Declaratoir-Gesetz alle  
 wochen zu Wochen, sondern von ganzen Wo-  
 echnet werden müssen;

Als

